



Krisenbedingte Aufgaben für das Bundeskartellamt –

Einblicke in Preisbremsen-Missbrauchsaufsicht und Kartellrechtsanwendung

Berlin, 4. Mai 2023

Dr. Katharina Wacker
Referatsleiterin Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht
Bundeskartellamt

Disclaimer:

Folien und Vortragsinhalte spiegeln die persönliche Auffassung der Referentin wider und stimmen nicht notwendigerweise mit der Position des Bundeskartellamts überein.

Themenüberblick



- Fallpraxis in der Krisensituation: 2 Beispiele
- Preisbremsen-Missbrauchsaufsicht
 - Neue Aufgabe des BKartA
 - Missbrauchsbestimmungen
 - Sanktionsmöglichkeiten
 - Ausgestaltung als Ex-Post-Ansatz
 - Stand der Umsetzung
 - Aufbauphase
 - Verfolgungskonzept
 - Ermittlungen
 - Ausblick

Kooperation von Zuckerproduzenten für den Fall einer Gasmangellage Bunde



Sachverhalt

- Beteiligte: Die vier in Deutschland herstellenden Zuckerunternehmen (Nordzucker, Südzucker, Pfeifer & Langen, Cosun Beet), einbezogen zudem Verein der Zuckerindustrie (VdZ)
- Vereinbarung: Gegenseitige Zurverfügungstellung von Produktioinskapazitäten im Fall einer Gasversorgungs-Kappung und resultierendem Produktionsstillstand
- Bedingungen der Kooperation:
 - Hoheitliche energiewirtschaftliche Maßnahmen führen zu Kürzung/Kappung der Gasversorgung und als Folge kommt es an einem Standort zu Produktionsstillstand
 - Zuvor sind alle verfügbaren Kapazitäten an eigenen Produktionsstandorten in Deutschland und Europa zu nutzen (soweit wirtschaftlich aufgrund von Transportkosten möglich)

Kooperation von Zuckerproduzenten für den Fall einer Gasmangellage Bundes Offene Märkte



Würdigung

- Zentrale Aspekte der kartellrechtlichen Beurteilung:
 - Besonderes Ziel der Abfederung einer einzigartigen geopolitischen Ausnahmesituation
 - Einmaliges, auf die aktuelle Zuckerkampagne befristetes Kooperationsprojekt
 - Informationsfluss zwischen den Unternehmen wird auf das für die Kooperation unerlässliche Minimum reduziert
- Entscheidung, kein Verfahren zur Prüfung der geplanten Kapazitätskooperation einzuleiten (in Ausübung des Aufgreifermessens)

Zusammenarbeit bei Aufbau und Betrieb von LNG-Terminals Sachverhalt



- Vereinbarung des BMWK mit den Gasgroßhandelsunternehmen Uniper, RWE und EnBW zum Aufbau und Betrieb von schwimmenden LNG-Terminals (FSRUs)
- Beide Terminals werden von RWE und Uniper betrieben
- Belieferung der Terminals mit Flüssiggas erfolgt ausschließlich durch Uniper, RWE und EnBW/VNG und anhand fest vereinbarter Lieferquoten
- Betriebsstart zum Jahreswechsel 2022/2023
- Verpflichtung der Unternehmen die zwischen ihnen festgelegten Lieferslots bis 31.3.2024 voll auszulasten

Zusammenarbeit bei Aufbau und Betrieb von LNG-Terminals Würdigung



- BKartA hatte keine wettbewerblichen Bedenken gegen die derzeitige Ausgestaltung der Zusammenarbeit
- Prüfung möglicher Verstöße gegen § 1 GWB/Art. 101 AEUV und § 2 GWB/Art. 102 AEUV
- Exklusive Nutzung bis Ende März 2024 (a) objektiv gerechtfertigt unter Art. 102 AEUV und (b) umfasst von Ausnahme des Art. 101 (3) AEUV
- Durch die schnelle Inbetriebnahme k\u00f6nnen kurzfristig dringend ben\u00f6tigte und preissenkend wirkende Importkapazit\u00e4ten geschaffen werden.
- Entwicklung eines tragfähigen Zugangsmodells für weitere Gas-Importeure hätte
 Vorlaufzeit beansprucht und evtl. maximale Auslastung nicht sicherstellen können

Missbrauchsbestimmungen



Verbotstatbestände für EVUs

- Missbrauchsverbot
 - Grundsatz: Preisgestaltung oder sonstige Verhaltensweise, die Entlastungsregelung ausnutzt
 - Regelbeispiel: AP-Erhöhung im Geltungszeitraum
 - Preisgestaltung oder sonstige Verhaltensweise, die ähnlich wirkt
- sachliche Rechtfertigung möglich, von EVU darzulegen und zu beweisen

Vorschriften StromPBG / EWPBG

- § 39 I / § 27 I
 - Satz 1
 - Satz 2
 - Satz 3
 - Sätze 4-6 / Sätze 4-7

Missbrauchsbestimmungen



Verbotstatbestände für EVUs

- Zugaben oder Vergünstigungen > 50/100 €
- bestimmte Grundpreis-Veränderungen

Übertragung auf selbstbeschaffende Letztverbraucher

zurzeit nur im Strombereich

Vorschriften StromPBG / EWPBG

- § 12 | 1 / § 4 | | + § 12 | |
- § 12 | 4 / § 4 | + § 12 |

• § 7 II Nr. 6 / -

Sanktionsmöglichkeiten



Verwaltungsverfahren

- Abstellungsverfügung
- Rückerstattungsverfügung
- Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile *)
- Verbindlichmachung von Zusagen

Vorschriften StromPBG / EWPBG

- § 39 II 1+2 / § 27 II 1+2
- § 39 II 3 Nr. 1 / § 27 II 3 Nr. 1
- § 39 II 3 Nr. 2 / § 27 II 3 Nr. 2
- § 39 II 8 / § 27 II 8, jeweils iVm § 32b GWB

^{*)} Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 39 II 8 StromPBG; § 27 II 8 EWPBG; § 66 I Nr. 1 GWB)

Sanktionsmöglichkeiten



Ordungswidrigkeiten-Tatbestände für EVUs

- ungerechtfertigte Arbeitspreis-Erhöhung;
 Rahmen = 1 Mio. € / 8% (> 12,5 Mio. €)
- bestimmte Grundpreis-Veränderungen;
 Rahmen = 500.000 € / 4% (> 12,5 Mio. €)
- Zugaben oder Vergünstigungen > 50/100 €;
 Rahmen = 100.000 € / 1 % (> 10,0 Mio. €)

Vorschriften StromPBG / EWPBG

- § 43 l Nr. 7 / § 38 l Nr. 4
- § 43 | Nr. 2 / § 38 | Nr. 1
- § 43 | Nr. 1 / § 38 | Nr. 2

Gesetzlicher Ex Post-Ansatz



Ausgestaltung der Missbrauchsaufsicht

- Ex Post-Kontrolle, da
 - Gesetze keine Vorab-Genehmigung geplanter Preisänderungen bzw. Entlastungs-Inanspruchnahmen normieren
- stichprobenhaft, da
 - RegE nur wenige Stellen vorsieht (zudem erst im HH 2024)
 - Gesetze BKartA ein Auswahlermessen einräumen
- kein Generalverdacht, da
- Gesetze keinen Anfangsverdacht für Auskunftsverlangen und "Hausbesuche" vorschreiben

EVUs

- ca. 1.400 Strom-Lieferanten
- ca. 1.000 Gas-Lieferanten
- ca. 450 Wärme-Lieferanten mit über 1.300 Einzelnetzen

selbstbeschaffende Letztverbr.

- im Strombereich

Zahl der Unternehmen, die tatsächlich Entlastungsbeträge anmelden, wird niedriger liegen

Aufbauphase



Rahmenbedingungen

- im Dezember 2022 Verabschiedung der Preisbremsen-Gesetze im Bundestag
- fehlender Bezug zu klassischer BKartA-Arbeit
 - Märkte offenhalten und erforderlichenfalls auch gg. Preismissbräuche einschreiten
 - hier reine Prüfung zugunsten des Fiskus
- fehlende Ausstattung mit Personal, da Bundeshaushalt 2023 bereits abgeschlossen war

11. Beschlussabteilung

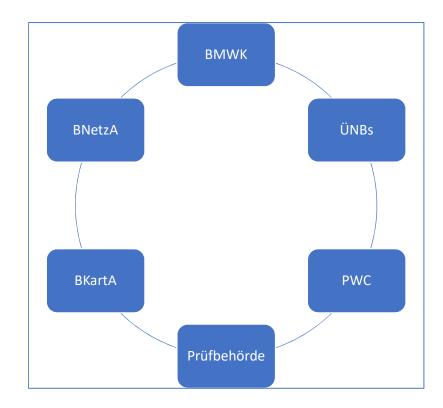
- Dezember 2022 Umwidmung einer von drei Kartellverfolgungsabteilungen
- Januar/Februar 2023 Start mit 1 Vorsitzenden, 7 Beisitzenden (Jur./Ökon.) und 1 BSB
- Start erschwert durch
 - unrichtige Presseberichte, BKartA würde
 Preise und Rechnungen prüfen
 - Fingerzeige auf BKartA, als Großhandelspreise parallel zu AP-Erhöhungen sanken

Aufbauphase



Aufmerksamkeit herstellen

- Austausch mit einigen Branchen- und Verbraucherverbänden
- Austausch mit anderen an Preisbremsen-Umsetzung beteiligten Behörden und Stellen
- Erste Fachpublikationen
 - Becker/Blau, EnK-Aktuell 2023, 01033
 - Gleave, EnWZ 2023, 97



Verfolgungskonzept



Prioritätensetzung

- Verwaltungs- vor Ordnungswidrigkeiten-Verfahren
- Missbrauchs- vor anderen Verboten
- bereits Vorauszahlungen und nicht erst Endabrechnungen
- Bereits ersten Meldezeitraum (Q1/2023)
- Neben EVUs in geeigneten Fällen auch selbstbeschaffende Strom-Letztverbraucher

Auswertung Eingaben und Beschwerden

- Wenige Hinweise mit Ermittlungsansatz
- klar geworden: genügt nicht für sachgerechte Auswahl der zu prüfenden EVUs
 - It. Gesetz können selbst starke
 Erhöhungen von Kostensteigerungen gerechtfertigt sein
 - von Zufälligkeiten beeinflusst
 - mglw. EVUs erfasst, die Entlastungsregeln nicht in Anspruch nehmen

Verfolgungskonzept



Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

- (nur) Unternehmen, die Entlastungsbeträge angemeldet haben
- Kein Anfangsverdacht, nur Auffälligkeiten
- einheitliche Kriterien, wobei Höhe von AP und Entlastungsmenge neben anderen Kriterien wichtige Rolle spielen
- Datengrundlage sind die den Entlastungsbeträgen zugrundeliegenden Meldedaten (Totalerhebung)

Erhebung der Meldedaten

- Keine aufwändige Abfrage durch BKartA bei den Unternehmen selbst
- Übermittlung der Angaben nach StromPBG (§ 22a, § 31, § 7 II Nr. 5) durch die vier ÜNBs, § 39 II 11, § 2 Nr. 24 StromPBG, § 50f I GWB
- Übermittlung der Angaben nach dem EWPBG (§ 33) durch Beauftragten PWC, § 27 II 11, § 2 Nr. 1 EWPBG, § 50f I GWB

Ermittlungen



Instrumente

- ohne Anfangsverdacht
 - Auskunftsverlangen, § 59 GWB
 - Nachprüfung vor Ort, § 59a GWB
 - Durchsuchung, § 59b GWB
- unter regulären Voraussetzungen
 - Augenschein, Zeuge, Sachverständiger,
 § 57 GWB
 - Beschlagnahme, § 58 GWB

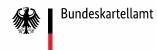
Auskunftsverlangen

- besteht v. a. aus förmlichem Auskunftsbeschluss und tabellarischem Fragebogen
- Beschluss wird zugestellt, Fragebogen ist als Datei elektronisch abrufbar und auch elektronisch zu beantworten
- je Bereich Strom, Gas und Wärme ein einheitlicher Fragebogen, der auf spezielle Gegebenheiten zugeschnitten ist

Preisbremsen-Missbrauchsaufsicht: Ausblick



- Anpassungsnovelle (RegE v. 05.04.2023)
 - Klarstellung, dass auch Abstellungs- und Rückerstattungsverfügung sofort vollziehbar
 - Missbrauchs- und Zugabeverbote künftig auch von selbstbeschaffenden Gas-Letztverbrauchern zu beachten
 - Verstöße gegen Verbote stellen auch für selbstbeschaffende Strom- bzw. Gas-Letztverbraucher eine Ordnungswidrigkeit dar
- Nächste Schritte BKartA
 - Auswahl der in Bezug auf Q1/2023 zu pr
 üfenden Unternehmen
 - Zustellung von Auskunftsverlangen an ausgewählte Unternehmen





Krisenbedingte Aufgaben für das Bundeskartellamt:

- ➤ Kartellrechtsanwendung Hinreichend flexibel auch in Krisensituation
- Preisbremsen-Missbrauchsaufsicht Neue Aufgabe auf bekanntem Terrain

Dr. Katharina Wacker
Referatsleiterin Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht
Bundeskartellamt